Begründung

Zu I:
Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Feststellung und bei Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen weder solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes noch des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, verletzt werden.

Das Vorhaben konnte daher genehmigt werden.

Zu II:
Die Verfahrenskosten und Gebühren sind in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Hinweis:
Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Wir weisen ausdrücklich auf die Bestimmung des § 44 O.ö. NSchG 2001 hin, wonach Bewilligungen und bescheidmäßige Feststellungen nach den §§ 9 und 10 O.ö. NSchG 2001 erlöschen, und zwar

1. nach Ablauf von drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung (Feststellung), wenn innerhalb dieser Frist mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen wurde,
2. im Fall, dass mit der Ausführung des Vorhabens zwar innerhalb der dreijährigen Frist (Z. 1) begonnen wird, wenn das Vorhaben binnen drei Jahren nach dem Beginn seiner Ausführung nicht vollendet wurde, oder
3. bei Vorhaben, die eine dauernde Gebrauchnahme in Form einer bestimmten Tätigkeit (z.B. Schotterentnahme) erlauben, nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung.

Handelt es sich bei dem bewilligten Vorhaben um ein Bauvorhaben, für welches gemäß den Bestimmungen der O.ö. Bauordnung 1994 eine rechtskräftige Baubewilligung aufrecht oder eine Bauanzeige wirksam ist, so erlischt die naturschutzbehördliche Bewilligung erst mit dem Erlöschen der Baubewilligung bzw. der Bauanzeige.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von vier Wochen ab seiner Zustellung beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, schriftlich das Rechtsmittel der Beschwerde einzubringen. Die Einbringung kann auch

- per Fax (7070 – 3202)
- oder per e-mail (bbv@mag.linz.at) erfolgen.